



Referenz/Aktenzeichen: BAV-511.3//

---

# **Beilage 4 zum Fachthema Teil-Geltungsbereiche Teil-Geltungsbereich Fahrten ohne Signale mit Zustimmung Zuordnungstabelle / materielle Änderungen**

---

## **Vorschriftenreferenz**

R 300.1 – R 300.15

---



---

# 1. Lösungsentwicklung

*Wo liegt das Problem? Was gibt es für Lösungsmöglichkeiten?*

---

## 1.1 Teil-Geltungsbereich spezifische Erläuterungen zur Zuordnungstabelle (Basis FDV 1.7.2020)

Die Bestimmungen der FDV sind hauptsächlich auf Anlagen mit Stellwerken und Signalen ausgerichtet. Für Strecken ohne technische Einrichtung, welche Züge vor Folge- oder Gegenfahrten schützt, sind die Grundsätze der FDV ebenfalls gültig, sofern im R 300.15 nichts Besonderes geregelt ist. Im vorliegenden Teil-Geltungsbereich wurden deshalb diejenigen Bestimmungen zugeordnet, welche explizit (vollständig oder zumindest in Teilen) oder sinngemäss in ihren Grundsätzen für Infrastrukturen ohne Hauptsignale gelten. Die übrigen Signale (z.B. Rangiersignale) sowie Gleisfreimeldeeinrichtungen können auf solchen Infrastrukturen zur Anwendung kommen, weshalb auch alle entsprechenden Bestimmungen dem vorliegenden Teil-Geltungsbereich zugeordnet wurden.

## 1.2 Materielle Änderungen innerhalb Teil-Geltungsbereich

Der grösste Teil der für den vorliegenden Teil-Geltungsbereich geltenden Bestimmungen der FDV ist explizit und eindeutig für Fahrten ohne Signale mit Zustimmung anwendbar. Eine sinn-gemässe Anwendung ist insbesondere bei Regelungen erforderlich, welche sich auf den an das Vorhandensein eines Stellwerks gebundenen Begriff «Fahrstrasse» beziehen. Für Anlagen ohne einstellbare Fahrstrassen kann jedoch in diesen Bestimmungen prozessual ein ein-gestellter Fahrweg mit der dazugehörigen vorliegenden Zustimmung zur Fahrt einer Zug-fahrstrasse gleichgestellt werden. Es wird als nicht sinnvoll erachtet, die sinngemäss gelten-den Bestimmungen insbesondere in R 300.4 und R 300.6 jeweils zusätzlich explizit für Fahr-ten ohne Signale mit Zustimmung zu präzisieren. Dies würde die Regelungsdichte für alle Inf-rastrukturen ohne besondere Betriebsformen unverhältnismässig belasten. Ebenfalls nicht zweckmässig ist die explizite Beschreibung einzelner sinngemäss geltender (Teil-)Prozesse im R 300.15. Dadurch würden unverhältnismässige Verdoppelungen geschaffen und die Les-barkeit und Übersichtlichkeit würden erschwert.

Die Art, wie eine Zustimmung zur Fahrt im Regelbetrieb erteilt wird, wird als Hauptkriterium zur Bestimmung der Teil-Geltungsbereiche verwendet. Da die Erteilung der Zustimmung zur Fahrt für Strecken ohne Signale bisher weder im R 300.6 noch im R 300.15 explizit beschrie-ben ist, soll diesbezüglich eine spezifische Bestimmung aufgenommen werden. Die verschie-denen möglichen Formen zur Erteilung einer Zustimmung zur Fahrt auf Strecken ohne Haupt-signale sollen abschliessend beschrieben werden. Aufgrund der unterschiedlichen topologi-schen, technischen und betrieblichen Voraussetzungen, sowie seit teilweise Jahrzehnten ge-wachsener Praxis, sollen die exakte Vorgehensweise zur Erteilung der Zustimmung zur Fahrt, ihre Gültigkeit (unter Berücksichtigung der bestehenden hoheitlichen Vorgaben bezüglich dem spätesten Halteort) und die Bedingungen für eine Rücknahme jedoch durch die ISB geregelt werden. Eine entsprechende Bestimmung soll aufgrund der besseren Anwendbarkeit nicht im R 300.15, sondern direkt im übergeordneten Prozess «Zugfahrten» im R 300.6 integriert wer-den. Durch eine separate Unterziffer von R 300.6 Ziffer 1.3 «Zustimmung zur Fahrt» kann gleichzeitig ermöglicht werden, dass die nicht betroffenen Teil-Geltungsbereiche diese Unter-ziffer weglassen können. Für den Störfall muss entsprechend R 300.9 Ziffer 2.4.1 präzi-siert werden.



# Lösungsvorschlag

## 2.1 Zuordnungstabelle

Die Grundlagen für den Teil-Geltungsbereich Fahrten ohne Signale mit Zustimmung sind im WEB Teil-Geltungsbereiche Ziffer 2.2.2.5 ersichtlich.

Das Vorgehen für den Erlass der entsprechenden Zuordnung ist im WEB Teil-Geltungsbereich in Ziffer 3.1.1 ersichtlich.

## 2.2 Materielle Änderungen

### R300.6

#### 1.3.4 Zustimmung zur Fahrt auf Strecken ohne Hauptsignale

Die Zustimmung zur Fahrt wird LF wie folgt erteilt:

- mittels Fahrplan oder
- mittels Fahrordnung oder
- mittels Befehl für Kreuzung und Überholung oder
- mündlich oder fernmündlich quittungspflichtig durch FDL.

Die ISB haben in ihren Betriebsvorschriften das Vorgehen zur Erteilung, die Gültigkeit und die Bedingungen für die Rücknahme der Zustimmung zur Fahrt unter Berücksichtigung der bestehenden Vorgaben bezüglich dem spätesten Halteort zu regeln.

### R 300.9

#### 2.4.1 Zustimmung bei Zügen

Die Zustimmung wird wie folgt erteilt:

- mit Fahrtstellung des Hauptsignals oder
  - mit Fahrtstellung des Hauptsignals durch eine Notbedienung oder
  - mit dem Hauptsignal gestörte Bahnübergangsanlage oder
  - mit dem Hilfssignal oder
  - mit dem protokollpflichtigen *Befehl 1, 2* oder *7* oder
  - im Bereich der Führerstandssignalisierung mittels der entsprechenden Betriebsart
  - auf Strecken ohne Hauptsignale ist das Vorgehen durch die ISB festzulegen
-